

## **Fällverbot nach 01. März gilt nicht im Garten**

11.05.2010 In Rheinland-Pfalz war lange unklar, ob das neue Bundesnaturschutzgesetz, das ein Fällverbot nach dem 01. März und vor dem 01. Oktober vorsieht, auch im Innenbereich gilt. Viele Kreisverwaltungen hatten eine derartige Rechtsmeinung in der Presse veröffentlicht. Demnach wäre die Gestaltungsfreiheit etwa innerhalb eines privaten Hausgartens erheblich eingeschränkt worden.

Inzwischen ist klar, dass das rheinland-pfälzische Umweltministerium sich der juristischen Auslegung der meisten Bundesländer anschließt. Dies bedeutet, Privatgärten gelten als gärtnerisch genutzte Grundflächen und sind damit von dem generellen Fällverbot zwischen dem 01. März und 01. Oktober befreit. Kleingärtner und Hausbesitzer dürfen infolgedessen ganzjährig erforderliche Fällungen vornehmen, Natürlich ist dabei Rücksicht - etwa auf die Brutzeiten der Vögel - zu nehmen. Auslöser von Unstimmigkeiten war eine missverständliche Formulierung im neuen Naturschutzgesetz, wonach unter anderen Bäume auf "gärtnerisch genutzten Grundflächen" von dem zwischen dem 1. März und 30. September geltenden Fällverbot ausgenommen sind. Ob es sich dabei nur um gewerblich oder auch um privat genutzte Flächen handelt, wurde unterschiedlich interpretiert. Deshalb erfolgte nun auch vom rheinland-pfälzischen Umweltministerium die Klarstellung, dass das generelle Fällverbot nicht für Bäume in privaten Gärten gilt. Das Bundesumweltministerium teilt diese Auffassung. Andere Bestimmungen, z.B. zum Artenschutz oder örtliche Baumsatzung, müssen jedoch vor der Entscheidung, in dieser Zeit einen Baum zu fällen, beachtet werden.